



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. September 2020  
(OR. en)

11077/20

FIN 655  
INST 219

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu den Terminen für das Haushaltsverfahren  
und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im  
Jahr 2020

---

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

**Vorläufige Termine für das Haushaltsverfahren und Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020**

- A. Im Einklang mit Teil A des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung einigen sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf die folgenden Haupttermine für das Haushaltsverfahren im Jahr 2021:
1. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie wurde der Frühjahrstrilog nicht einberufen. Stattdessen wurde eine frühere Fassung der vorliegenden Erklärung im Wege eines Briefwechsels zwischen den drei Organen gemäß ihrer jeweiligen internen Verfahren gebilligt. Aufgrund der Verknüpfung mit den Verhandlungen über den MFR 2021-2027 muss der Zeitplan des Haushaltsverfahrens 2021 angepasst werden.
  2. Die Kommission hat den Voranschlag für 2021 am 24. Juni 2020 vorgelegt.
  3. Am 22. September werden ein Trilog und eine interinstitutionelle Sitzung zum Thema Zahlungen stattfinden.
  4. Gemäß den Anforderungen des Vertrags wird der Rat am 1. Oktober seinen Standpunkt festlegen und diesen dem Europäischen Parlament übermitteln.
  5. Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments wird bis Ende der 42. Woche (Mitte Oktober) über die Änderungsanträge bezüglich des Standpunkts des Rates abstimmen.
  6. Am 29. Oktober werden ein Trilog und eine interinstitutionelle Sitzung zum Thema Zahlungen stattfinden.

7. Das Plenum des Europäischen Parlaments schließt seine Lesung mit der Abstimmung in der 46. Woche ab.
  8. Die Vermittlungsfrist beginnt am 17. November. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV wird für die Dauer der Vermittlung eine Frist bis zum 7. Dezember 2020 gesetzt.
  9. Der Vermittlungsausschuss tritt am 19. November am Sitz des Europäischen Parlaments und am 3. Dezember am Sitz des Rates zusammen und kann bei Bedarf erneut zusammentreten; die Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden durch einen oder mehrere Triloge vorbereitet. Ein Trilog ist für den 19. November vorgesehen. Während der Vermittlungsfrist von 21 Tagen können weitere Trilog-Treffen einberufen werden.
- B. Die Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses sind in Teil E des Anhangs der oben genannten Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.
-